

# DIZ-2023- Gekoppelte Einkommensstützung Tierprämien





# Gekoppelte Einkommensstützung Tierprämien

---

## Themenschwerpunkte:

- 1. Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)
- 2. Zahlung für Mutterkühe (ZMK)
- 3. Vor-Ort-Kontrollen - Tierprämien
- 4. Fragen + Ergänzungen (FRL SZH/2021, Muku RL TWL/2020)

# Das neue InVeKoS ab 2023 – Antrag

## tierbezogene Angaben – Anlage Tierbestand (TB)

- I Weiterhin Pflicht-Anlage (Kondi) → ab 2023 mit 2 Spalten
  - I Grundfrage, ob Tiere gehalten werden – wie bisher, wenn ja, dann Angabe in:
    - Linke Spalte – Angabe **Jahresdurchschnitt (Januar bis Dezember)** – wie bisher
  - I Rechte Spalte – neu – Angabe **Durchschnittsbestand Januar bis September** → relevant für Beantragung ÖR4
    - Bzgl. Umrechnung RGV gilt Anhang II der VO (EU) 2016/669 → die Übersicht wird in DIANAweb für die relevanten Tierarten als Zusatzinfo eingestellt

### Anlage Tierbestand

Werden bzw. wurden in Ihrem Unternehmen seit Januar 2023 Tiere gehalten?  
Wenn Ja, bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen.

ja  nein

Durchschnittsbestand von  
Jan. bis Dez. 2023

Durchschnittsbestand von  
Jan. bis Sept. 2023

lfd.  
Nr.

Tierart

Code

Anzugeben ist der Tierbestand in  
Eigentum, Pacht und Pensionshaltung  
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Anzugeben ist der Rauhfutter  
fressende Tierbestand vom 01.01.2023  
bis zum 30.09.2023 **nur bei der  
Beantragung ÖR4**

# Gekoppelte Einkommensstützung

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



## 1. Antrag zur Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)



# Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

---

- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ **35 €/Tier**)

## Fördervoraussetzungen:

- (1) Mindestanzahl zu beantragender Tiere: **6 Schafe/Ziegen** (werden in Antrag und Kontrolle nicht unterschieden)
  - ↳ fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämien-gewährung
- (2) Prämien-gewährung höchstens für den **gemeldeten Stichtagsbestand** nach ViehverkehrsVO in den Altersgruppen  $\geq 10$  Monaten (unabhängig vom gemeldeten Geschlecht)
  - **Antragstellung bis 15.Mai**
  - Eingänge danach werden gekürzt oder abgelehnt
  - Schaf-/Ziegenmilchabgabe kein Ausschlusskriterium

# Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

---

## (3) Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen

- 01.01. des Antragsjahres  $\geq$  10 Monate
- Haltungszeitraum: 15.05. – 15.08. des Antragsjahres
- **Halter**eigenschaft (förderrechtlich): Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt, ist der Halter und darf die ZSZ beantragen
- im Haltungszeitraum müssen die Kennz.-/ Reg.-Pflichten für die beantragten Tiere erfüllt sein
  - ↳ **Kennz.-/ Reg.-Pflicht** aus tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629)
  - ↳ Pflichten bzgl. der Rechtsakte der EU, die zur Durchführung von a) erlassen wurden
  - ↳ Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV → **Ohrmarken/ Bestandesregister**

## (4) bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände kann dieses unverzüglich ersetzt werden →zeitnahe Meldung an FBZ über DIANAweb

# Antragstellung für Mutterschafe und –ziegen

## I Sammelantrag DIANAweb

### Zahlung für Mutterschafe/ Mutterziegen (ZSZ)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens 10 Monate alt angegeben wurden, die Prämie für Mutterschafe/ Mutterziegen gemäß § 22 GAPDZG:



Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZSZ eingetragen.

### Wechsel zur Anlage ZSZ

Hiermit erkläre ich, dass ich

- im Handlungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.
- im Handlungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

↩ Anzahl beantragter Tiere aus Anlage ZSZ

↩ Bestätigung Handlungszeitraum und Einhaltung der Kennz.-/ Reg.-Pflichten

# Antragstellung für Mutterschafe und -ziegen

---

## Stichtagsmeldung HIT:

Schafe/Ziegen: Stichtagsbestand Betriebe: 14  Datum: 01.01.2023

Betrieb	Stichtagsdatum	Anzahl Schafe			Anzahl Ziegen			Meld.Datum	Meld.Weg
		bis 9 Mon.	10 - 18 Mon.	ab 19 Mon.	bis 9 Mon.	10 - 18 Mon.	ab 19 Mon.		
14 	<a href="#">01.01.2023</a>	12	25	36	0	0	0	02.01.2023	3(O)

**Es gibt 1 Erfolgsmeldung:**  
1 Meldungen im Bereich

# Antragstellung für Mutterschafe und -ziegen

## Anlage ZSZ DIANAweb

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Anlage Mutterkühe (ZMK) Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

### Anlage Mutterschafe / Mutterziegen

Zum 1. Januar des Antragsjahres haben Sie die folgende Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren in der HIT-Datenbank gemeldet:

Ohrmarkenliste hochladen
Tiere beantragen
BNR15 vortragen

☐	Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Identifikationsnummer nach Ersatz	BNR15 Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund
<input type="checkbox"/>	DE011400606320			beantragt	
<input type="checkbox"/>	DE011400606303			beantragt	
<input type="checkbox"/>	DE011400606315			beantragt	
<input type="checkbox"/>	DE011400606319			beantragt	

Zeile hinzufügen
Zeile(n) entfernen

101-144 von 144

beantragt  
Ersatztier  
zurückgezogen

natürlich abgegangen  
sonstiges

Anzahl beantragte Tiere
144

# Gekoppelte Einkommensstützung

STAATSMINISTERIUM  
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,  
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



## 2. Zahlung für Mutterkühe (ZMK)



# Zahlung für Mutterkühe

- I bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ **78 €/Tier**)

**Fördervoraussetzungen:** Förderfähig sind nur Rinder, die mindestens 1 x gekalbt haben

(1) Betriebsinhaber darf keine (selbsterzeugte) Kuhmilch oder Kuhmilchprodukte abgeben:

- **Abgabe eigener Kuhmilch oder Milcherzeugnisse (ME) → förderschädlich !!!**
- **Vermarktung von Kuhmilch und ME aus anderen Betrieb → förderunschädlich**
- Weiterverarbeitung + Vermarktung von Kuhmilch eines anderen Erzeugers  
→ förderunschädlich
- → ausschließlicher Eigenverbrauch der eigenen Milch oder ME → förderunschädlich

## (2) Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 3 Mutterkühe

- ↪ fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämien-gewährung

## (3) Förderfähig sind weibliche Rinder (Kein Rasseschlüssel)

- müssen **mind. 1 x gekalbt** haben
- Halungszeitraum: **15.05. – 15.08.** des Antragsjahres (Haltereigenschaft: Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter und darf die ZMK beantragen)
- im Halungszeitraum müssen die **Kennz.-/ Reg.- Pflichten** für die beantragten Tiere erfüllt sein
  - ↪ Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629)
  - ↪ Pflichten bzgl. der Rechtsakte der EU, die zur Durchführung von a) erlassen wurden
  - ↪ Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV

## Zahlung für Mutterkühe

---

- (4) bei vorzeitigem Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände oder Euthanasie (Einschläferung) kann dieses unverzüglich ersetzt werden
- Ersatztier muss spätestens **zum Zeitpunkt der Ersetzung** mindestens 1x gekalbt haben
  - Förderschädlich: bei vorzeitiger Schlachtung oder Verkauf ohne Meldung
  - Ausnahme: Verlust durch Wolfsrisse – wenn Vorlage Rissgutachten  
Prämienzahlung ohne Ersatz des Tieres möglich (Höhere Gewalt/  
außergewöhnliche Umstände)
  - wenn kein Ersatztier verfügbar → unverzügliche Antragskorrektur
  - bei Kontrollfeststellung fehlender Tiere → Sanktionierung
  - Fehlendes/ unvollständiges Bestandsregister → Sanktionierung

# Antragstellung für Mutterkühe

## I Sammelantrag DIANAweb

**Zahlung für Mutterkühe (ZMK)**

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl Mutterkühe die Mutterkuhprämie gemäß § 26 GAPDZG:

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZMK eingetragen.

[Wechsel zur Anlage ZMK](#)

Hiermit erkläre ich, dass ich

- keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben werde.
- im Halungszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.
- im Halungszeitraum 15. 05. - 15. 08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

- ↪ Anzahl beantragter Tiere aus Anlage ZMK
- ↪ Ausschluss selbsterzeugte Kuhmilch u. Kuhmilchprodukte
- ↪ Bestätigung Halungszeitraum und Einhaltung der Kennz.-/ Reg.-Pflichten

# Antragstellung für Mutterkühe

## Anlage ZMK DIANAweb

**Anlage Mutterkühe** HIT-Register aktualisieren

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

	Ohrmarke	Kalbung - Nachweis	HIT-Registriernummern im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund	Abgangsdatum/Abgangsgrund	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7
<input type="checkbox"/>	DE1404575689	sonstiger Beleg Totgeburt HIT Geburtsmeldung		beantragt nicht beantragt Ersatztier zurückgezogen	natürlich abgegangen Standortwechsel Pension sonstiges		Datei

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere

# Fragen zur Zahlung für Mutterkühe

- Kann der Betrieb, der die Tiere in Pension gibt, die Mutterkuhprämie beantragen, obwohl seine Tiere im Halungszeitraum auf den Flächen des aufnehmenden Betriebes stehen?

↪ **Haltereigenschaft:** Der Betrieb, der das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter der Tiere und darf die ZMK beantragen.

- Wenn die Beantragung der ZMK für die Besitzer der Mutterkühe vorgesehen ist, müssen bei Beantragung von beiden Betrieben die Pensionsverträge kontrolliert werden bzw. ist allgemein der Pensionsvertrag vorzulegen? Oder ist dem Betrieb zu empfehlen, erst nach dem Ende des Halungszeitraumes, also ab 16.08. die Mutterkühe in Pension zu geben?

↪ Durch die Angabe der **HIT-Registriernummer im Halungszeitraum** ist die Betriebsnummer des betreffenden Pensionsbetriebs (auf den die Tiere für diese Zeit im HIT gemeldet sind) angegeben und damit die Abgabe der Tiere in Pension angezeigt. Werden Tiere von mehr als einem Betrieb beantragt, so kann durch einen Pensionsvertrag die o. g. Haltereigenschaft und damit Antragsberechtigung nachgewiesen werden.

## Fragen zur Zahlung für Mutterkühe

---

- Warum sollte der Pensionsnehmer nicht die Pensionstiere zur ZMK beantragen, wenn diese im Haltungszeitraum auf seinen betrieblichen Pensionsflächen stehen? Ein finanzieller Ausgleich bei Inanspruchnahme der gekoppelten Prämie kann privatrechtlich im Pensionsvertrag geregelt werden.
- ↪ Die Pensionstiere müssen nach Verbringung im HIT auf den Pensionsbetrieb gemeldet werden. Im HIT lässt sich die Ummeldung nicht von einem Verkauf unterscheiden. Wenn der Betrieb auf den die Tiere gemeldet sind (der Pensionsbetrieb) die ZMK beantragen würde und der Besitzerbetrieb keinen Einspruch erhebt, ist eine Beantragung möglich.

# Gekoppelte Einkommensstützung vs. ÖR4

	Gekoppelte ES (=Tierprämie)	ÖR4 (=Flächenprämie)
Tierhaltender Betrieb A	☺	☺ (wenn DGL vorhanden ist und RGV-Besatz eingehalten wird)
Tierloser Betrieb B	☹	☹
A schließt Pensionsvertrag mit B (alle Tiere)	A ☺ B ☹	A ☹ B ☺
A schließt Pensionsvertrag mit B (Teilmenge Tiere)	A ☺ B ☹	A ☺ (wenn DGL vorhanden u. RGV-Besatz eingehalten) B ☺ (wenn DGL vorhanden u. RGV-Besatz eingehalten)

→ durch **Pensionsverträge** kann der RGV-Besatz für ÖR4 verringert werden bzw. damit der **Mindest-RGV (0,3 RGV/ha)** erreicht werden oder die Obergrenze (**max. 1.4 RGV/ha**) eingehalten werden = Win-Win-Situation für beide Betriebe

# DIZ-Antrag 2023 - Konditionalität

- Bisheriges Cross Compliance wird ab 2023 Bestandteil der Konditionalität:
  - Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
    - bisher 7 GLÖZ, **jetzt ab 2023: 9 GLÖZ**
    - kein Wegfall einzelner GLÖZ (GLÖZ 2 und 3 zu GAB 1)
    - dazu gekommen: „Greeningverpflichtungen“ in abgewandelter Form (GLÖZ 1, 7, 8, 9)
  - **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) = Auszahlungsvoraussetzung**
    - bisher 13 GAB (CC-relevant) - **jetzt ab 2023: 11 GAB (K-relevant)**
    - weggefallen: Tierkennzeichnung und -registrierung (HIT) (bisher GAB 6-8) – **aber relevant für Tierprämienanträge für Mutterkühe und Mutterschafe /Ziegen**
    - weggefallen TSE-Krankheiten (bisher GAB 9)
    - dazu gekommen: GAB 1 (Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch **Phosphate**), GAB 8 (Regelungen zum **Umgang mit PSM**)

## GAB 9, 10, 11

# Regelungen zum Tierschutz bei Kälbern und Schweinen sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren (ehemals GAB 11, 12, 13)

- I **Betroffenheit:** Zahlungsempfänger, die Tierhalter der vorgenannten Tiere sind
- I **Rechtsgrundlage:** drei EG-Richtlinien: relevant für Konditionalität
  - > Grundlegenden Vorgaben zum Schutz **landwirtschaftlicher Nutztiere** (GAB 11)
  - > Spezifische Vorgaben für den Schutz von **Kälbern** (GAB 9) und **Schweinen** (GAB 10)
- I Nationales Recht in Deutschland: relevant für Konditionalität im Rahmen der EU-Vorgaben
  - > **Tierschutzgesetz** und -> die **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**:
  - > Anforderungen an das **Personal** sowie an die Überwachung und Pflege
  - > Anforderungen an die **Bewegungsfreiheit**
  - > Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen zum **Stallklima** und die **Beleuchtung**
  - > Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind:
  - > **Schutz** vor widrigen **Witterungsbedingungen**, **Raubtieren** und sonstigen Gefahren
  - > Anforderungen an das **Füttern, Tränken** und beigefügte Stoffe
  - > Eingriffe an Tieren (Kupieren/Enthornung nur nach **Betäubung durch Tierarzt**)
  - > Aufzeichnungen ( **Bestandsregister**, Tierarzneimittel-Bestandsbuch ...)
  - > mindestens **drei Jahre** aufzubewahren

# Vor-Ort-Kontrollen - Tierprämien

---

## I Mitwirkungspflicht

- I der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, z. B. Abgänge von Antragstieren aufgrund natürlicher Lebensumstände, ggf. ein Ersatztier
- I durch aktive Mitwirkung seitens des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Person ist die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Umgang mit den beantragten Tieren zu gewährleisten, besonders ist das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird
- I Vorhalten von Nachweisen:
  - Geburtsmonat der ab **01.03.2022** geborenen Mutterschafe und -ziegen
  - Förderfähigkeit von Ersatztieren für aufgrund natürlicher Lebensumstände ausgeschiedener Tieren
  - Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren

# Vor-Ort-Kontrollen - Tierprämien

---

- Kontrollumfang:
- die Fördervoraussetzungen sind bei mind. 3 % der Betriebsinhaber vor Ort zu prüfen, die die Zahlung beantragt haben
- die Auswahl hat zu 20-30 % nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen, der Rest ist über Risikokriterien auszuwählen
- werden bei mehr als 10 % der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber Verstöße festgestellt, ist die jeweilige Kontrollrate im Folgejahr auf 5% zu erhöhen
- Kontrollen haben auch die Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere zu umfassen

# Vor-Ort-Kontrollen - Tierprämien

---

- Kontrollgegenstand:
- VOK haben grundsätzlich im **Haltungszeitraum (15.05.-15.08.)** zu erfolgen
- mind.10 % der Tiere bzw. **mind. 30 Tiere** müssen kontrolliert werden
- wird ein Verstoß festgestellt, wird die Kontrolle auf 100 % der Tiere erweitert
- werden weniger als 30 Tiere beantragt, so werden alle Tiere kontrolliert
- die Auswahl der Tiere erfolgt zufällig
- VOK im Rahmen von gekoppelten Einkommensstützungen – Ankündigung nicht mehr als 48 Stunden im Voraus

# Sächsische Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021

---

- Verpflichtungszeitraum von **5 Jahren**, beginnend ab 1. April des 1. Antragsjahres
- Förderfähig sind Schafe/Ziegen, die bei der **TSK** gemeldet sind und zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres über **neun Monate alt** sind
- **Jährl. Mindesttierbestand von 37 förderfähigen Schafe/Ziegen** (lt. Beitragsbescheid der TSK)
- Zuwendung beträgt bis zu 55 €/Tier
- Haltungszeitraum im Betrieb vom 1. April bis mind. 15. September
- Förderantrag über <https://lsnq.de/SZH>, zuständig LfULG Referat 33

# Sächsische Förderrichtlinie

## Tierwohl - Mutterkühe RL TWL/2020

---

- Antragsberechtigt: landwirtschaftliche Halter von Mutterkühen, welche besondere Anforderungen bei der Haltung in der Stallhaltungsperiode erfüllen
- Zuwendung beträgt 71 €/ GVE Mutterkühe, Mindestzuwendungsbetrag 2000 €/Jahr  
→ mindestens **29 Mutterkühe**
- Haltungszeitraum vom 1.Juli des Antragsjahres bis 30. Juni des Folgejahres
- pro MuKu. mind. **6,0 m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche**, weitere Anforderungen an spaltenfreie Liegefläche, **Stroh**einstreu zur ausreichenden Polsterung , **Grundfutterfressplatz**, tageslichtdurchlässige Fläche des Stalles **mindestens 5 Prozent** der Stallgrundfläche
- Förderantrag 2023 zu finden unter <https://www.lsnq.de/TWK>, zuständig LfULG Referat 33
- in 2023 **bis zum 30.06.2023** Antragstellung möglich



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

